Helferkreis Asyl Ottobrunn/Hohenbrunn (Oktober 2024)

Die Einbürgerung

Information für Flüchtlingshelfer*innen

Die folgende Zusammenfassung des Gesetzes zur Modernisierung des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts dient einer ersten Orientierung. Für Einzelheiten und Beratung bitte eine Rechtsberatung konsultieren.

Seit März regelt ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) die Möglichkeiten und Voraussetzungen, um deutsche/r Staatsbürger*in werden zu können. Die Vorteile sind:

Erstens die wesentliche Verkürzung der Aufenthaltszeiten, die der Einbürgerung vorausgehen müssen, auf fünf Jahre (mit Deutschkenntnissen auf Niveau B1), sogar nur auf drei Jahre (mit Deutschkenntnissen auf Niveau C1 und besonderen Leistungen in Schule und Beruf sowie sozialem Engagement). Zweitens das Zugeständnis an Migranten und Flüchtlinge, mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen zu können.

Weitere Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein, vor allem eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis. Das heißt, alle Ausweise, auf denen Duldung (Aussetzung der Abschiebung) steht, sind ausgeschlossen. Aber auch, wer z.B. ein Abschiebungsverbots (§ 25, Abs. 3 AufenthG) hat, kann nicht gleich die Einbürgerung, sondern muss zuerst die Niederlassungserlaubnis beantragen. Also bitte immer als erstes auf den Aufenthaltstitel schauen! Ist die Einbürgerung damit möglich? Kinder werden bereits bei Geburt Deutsche. Ein Elternteil muss allerdings einen unbefristeten Aufenthaltstitel (z.B. die Niederlassungserlaubnis) vorweisen.

Die wichtigste und nun härter gewordene Voraussetzung für die *Anspruchseinbürgerung* ist, dass die Antragsteller*innen einen gesicherten Lebensunterhalt gewährleisten. Flüchtlinge müssen den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhife (nach SGB II oder XII) bestreiten können. Die Unterhaltsregelung ist strenger als bisher und hat vor allem Kritik hervorgerufen, weil nun Behinderte, Rentner, Erwerbsunfähige, pflegende Angehörige, Alleinerziehende, Auszubildende und Studierende keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf Einbürgerung haben. Für Azubis stellt das eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetz dar. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Ausbildungsvergütung hoch ist und eine eigene Wohnung vom Azubi selbst oder den verdienenden Eltern finanziert werden kann. Andere Ausnahmen werden eventuell auch berücksichtigt, es handelt sich jedoch dann jeweils um eine *Ermessenseinbürgerung*.

Für die Einbürgerung muss der Test *Leben in Deutschland* erfolgreich absolviert und ein Bekenntnis zur freiheitliche demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik (wozu die Gleichberechtigung der Frau gehört) abgelegt werden sowie ein Bekenntnis zur historischen Verantwortung, nie wieder Antisemitismus und Rassismus in Deutschland zuzulassen.

Die ausführliche Broschüre der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Mein Weg zum deutschen Pass.

https://www.xn--einbrgerung-whb.de/assets/files/IntB Einbuergerung Broschuere bfrei de.pdf

Alle wichtigen Informationen zur Einbürgerung finden Sie unter: https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de

Stichwort Einbürgerung

oder direkt unter:

https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung

vorgestellt am 23.10.2024 von Claudia Bernardoni (Helferkreis Asyl Ottobrunn/Hohenbrunn)